

Durchführungsbestimmung zur Sammlungs- und Lotterieverordnung

vom 4. Dezember 1981

(GBl. I Nr. 37 S. 433)

Auf Grund des § 18 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

- (1) Die bei öffentlichen Sammlungen zu verwendenden Sammelkarten haben dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Die Sammelkarten müssen vom Veranstalter oder von einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

§ 2

(1) Der Sammlungsbeauftragte hat, sofern es sich um eine Sammlung gemäß § 2 Buchst. b der Verordnung handelt, einen nummerierten Ausweis bei sich zu führen, der folgende Angaben enthalten muß:

- a) Familienname, Vorname und Nummer des Personalausweises des Sammlungsbeauftragten,
- b) Veranstalter der Sammlung,
- c) Zweck der Sammlung,
- d) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung,
- e) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Der Ausweis muß vom Veranstalter oder von einem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(2) Die bei öffentlichen Sammlungen verwendeten Sammelbehälter müssen verschlossen und durch Siegel, Plomben oder Stempel gesichert sein.

§ 3

(1) Erfolgt die öffentliche Sammlung durch Verkauf von Gegenständen, muß der geforderte Betrag auf den Gegenständen sichtbar angebracht sein. Wird der Spendenbetrag beim Verkauf von Postwertzeichen als Zuschlag erhoben, ist die Höhe des Zuschlages auf den Postwertzeichen anzubringen.

(2) Ist die Anbringung nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig, muß der geforderte Betrag spätestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung über Presse, Rundfunk oder andere geeignete Publikationsorgane öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 4

(1) Bei öffentlichen Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden ist die Höhe des Spendenbetrages auf den Eintrittskarten anzugeben.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsraum sind an deutlich sichtbarer Stelle folgende Angaben durch Aushang öffentlich bekanntzumachen:

- a) Veranstalter,
- b) Zweck der Veranstaltung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Die Bekanntmachung muß vom Veranstalter oder von einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Zu § 3 Abs. 6 der Verordnung:

§ 5

Der Einzelgenehmigung für die Durchführung örtlicher Tombolen bedarf es nicht, wenn die Spielgenehmigung in Form der Gewerbe genehmigung gemäß Anordnung vom 23. November 1981 über das gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen (GBl. I Nr. 37 S. 435) erteilt wurde.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Auf dem Werbematerial müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) Zweck der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,
- b) die genehmigte Form der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,
- c) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 7

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für die im folgenden Kalenderjahr geplanten öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien bei dem zuständigen staatlichen Organ zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind, soweit sie befürwortet werden, mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern jeweils bis zum 31. Juli zu übersenden.

(3) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von örtlichen Tombolen – ausgenommen die Fälle nach § 5 dieser Durchführungsbestimmung – mit Losen gemäß § 2 Buchst. h der Verordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(4) Für die Beschaffung der Lose und Sicherung der Ausspielung ist der Veranstalter verantwortlich.

(5) Als Lose für die Ausspielung örtlicher Tombolen dürfen nur die von sozialistischen Großhandelsbetrieben

SGB Kulturwaren,
7010 Leipzig, Nicolaistr. 20-26,

SGB Möbel, Kulturwaren, Sportartikel Erfurt,
5000 Erfurt, Trommsdorffstr. 1 b,

zu beziehenden Lose verwandt werden.

(6) Bei der Ermittlung der Höhe der Gewinnausschüttung von 60 % der geplanten Einnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung ist von dem Preis der Lose ausschließlich der zu zahlenden Lotteriesteuer auszugehen.

(7) Die ausgespielten Sachgewinne gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung sind auf den nach Buchst. c auszuschüttenden Gewinn mit dem Preis anzurechnen, mit dem der Sachgewinn eingekauft wurde.

Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:

§ 8

Der kleinste Gewinn muß mindestens das Doppelte des Lospreises ausschließlich der zu zahlenden Lotteriesteuer betragen.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1965 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung (GBl. II Nr. 32 S. 241),

b) Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1970 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung (GBl. II Nr. 77 S. 539).

Berlin, den 4. Dezember 1981

Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

Anlage zu § 1 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

(Muster)

Sammelliste Nr.*

(gemäß § 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1981 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung – GBl. I Nr. 37 S. 433)

Veranstalter*:

Zweck der Sammlung*:

Zeitlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung

(Zeitraum der Sammlung*):

Räumlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung*:

Die Sammlung ist durch* am* unter Nr.* genehmigt.

Diese Sammelliste ist in der Zahl der gemäß § 9 Abs. 3 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238) ausgegebenen Listen enthalten.

Herr/Frau/Fräulein

Nr. des Personalausweises ist von dem Unterzeichneten mit der Durchführung der Sammlung beauftragt.

....., den.....

(Ort) (Datum)

(Stempel des Veranstalters)

.....
Unterschrift des Veranstalters

Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag M	Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag M
----------	-------------------	----------	----------	-------------------	----------

(Weitere Einzeichnungen umseitig!)

* Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druckverfahren herzustellen, handschriftlich oder mit Schreibmaschine eingetragene Angaben an diesen Stellen sind ungültig.